

**Führt neuer Unterhalt**

**zu neuen Ehekrisen?**



Seit 1. Januar 2008 gibt es das neue Unterhaltsrecht.

Die Bundesregierung hat hiermit auf die gesellschaftliche Veränderung und den Rollenwandel innerhalb der Familie reagiert.

Die Scheidungsrate steigt,  
die Zahl der Paare ohne Trauschein ebenfalls.

Immer mehr Mütter sind berufstätig.  
Es werden zunehmend mehr Zweitfamilien gegründet.

**[www.kanzlei-franck.de](http://www.kanzlei-franck.de)**

## Das neue Unterhaltsrecht hat hieraus Konsequenzen gezogen:

### 1. Die Interessen des Kindes stehen nunmehr im Vordergrund.

Wenn das Einkommen des Vaters nicht ausreicht, um die getrennt lebende Familie und vielleicht auch schon eine weitere Zweitfamilie zu unterhalten, liegt ein sogenannter Mangel vor.

Dann muss der Kindesunterhalt zuerst bezahlt werden und zwar sowohl für minderjährige Kinder als auch für volljährige Kinder, die noch zuhause leben und eine allgemeine Schule besuchen.

Erst wenn dann vom Einkommen noch etwas übrig ist, kommt dieses der geschiedenen Ehefrau zugute, wenn sie die Kinder betreut. Falls der Vater eine neue Freundin hat, die ebenfalls ein gemeinsames Kind betreut, wird das restliche Einkommen auf die geschiedene Ehefrau und die neue Freundin verteilt.

### 2. Die nacheheliche Eigenverantwortung wird gestärkt.

Das bedeutet, dass mit der Auflösung der Ehe grundsätzlich jeder Ehepartner für seinen eigenen Unterhalt selbst sorgen muss. Dies wird in Zukunft eine große Rolle spielen. Es gibt nun verstärkt die Möglichkeit, den nachehelichen Ehegattenunterhalt herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen.

### 3. Der Ehegattenunterhalt, den die geschiedene oder die ledige Mutter wegen der Betreuung von Kindern erhält, ist als Basisunterhalt zeitlich begrenzt bis zum 3. Lebensalter des Kindes.

Danach kann die betreuende Mutter Unterhalt verlangen, wenn das Kind weiter von ihr selbst betreut werden muss und sie deshalb nicht arbeiten kann.

Möglicherweise ist die Mutter verpflichtet, vom Kindergartenalter an geringfügig zu arbeiten und mit zunehmendem Alter des Kindes ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen. Ab dem 13. Lebensjahr des Kindes wird sie wohl ganztags arbeiten müssen.

Zu berücksichtigen ist aber auch wie die Ehepartner ihr Leben gestaltet haben.

Wenn sie nämlich vereinbart haben, dass die Mutter die Kinder erzieht und dafür eine gut bezahlte Berufstätigkeit aufgibt, kann sie länger Ehegattenunterhalt bekommen. Dann hat sie nämlich einen „ehebefindenden Nachteil“, weil sie nicht mehr so leicht in das Berufsleben wieder einsteigen kann.

### 4. Für Vereinbarungen zum nachehelichen Ehegattenunterhalt gilt:

Vor der Ehescheidung muss diese Vereinbarung notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden.

